

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2163

Provisorische Taxpunktwerte TARMED für die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, die Privatklinik Obach, die Pallas Kliniken AG sowie die Solothurner Spitäler AG Festsetzung ab 1.1.2018

1. Ausgangslage

1.1 Nationale Tarifstruktur TARMED

In Anwendung von Art. 43 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) hat der Bundesrat die Tarifstruktur TARMED zwischen den Schweizer Ärztinnen und Ärzten (FMH), der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse), der Spitäler der Schweiz (H+) sowie der in der Medizinaltarifkommission (MTK) der Suva vertretenen Eidgenössischen Sozialversicherern (Unfallversicherung UV, Militärversicherung MV, Invalidenversicherung IV) erstmals am 30. September 2002 genehmigt und mit Verordnung vom 20. Juni 2014 angepasst.

Nachdem sich die Tarifpartner über längere Zeit nicht auf eine gemeinsam vereinbarte, gesamt- oder teilrevidierte Tarifstruktur für ambulante ärztliche Leistungen einigen können, hat der Spitalverband H+ den TARMED-Rahmenvertrag im Juni 2016 per 31. Dezember 2016 gekündigt. Um einen tarifstrukturlosen Zustand zu verhindern, haben sich die Tarifpartner darauf geeinigt, die bestehende Tarifstruktur befristet bis Ende 2017 weiter anzuwenden. Die entsprechende Vereinbarung haben sie dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Der Bundesrat hat sie mit Beschluss vom 23. November 2016 genehmigt.

Mit Entscheid vom 18. Oktober 2017 hat der Bundesrat die Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung per 1. Januar 2018 verabschiedet. Mit der Änderung der Verordnung wird die revisionsbedürftige Tarifstruktur für ärztliche Leistungen angepasst und gleichzeitig als gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für ärztliche Leistungen festgelegt. Bei den Anpassungen geht es dem Bund darum, übertarifizierte Leistungen in gewissen Bereichen des TARMED zu korrigieren und dadurch die Tarifstruktur sachgerechter (Vergütung der verschiedenen Leistungen soll in einer angemessenen Relation stehen) auszugestalten. Zudem sollen durch die Tarifstruktur entstandene Anreize zur vermehrten oder unsachgemässen Abrechnung gewisser Positionen korrigiert werden.

1.2 Taxpunktwert TARMED der Solothurner Leistungserbringer

Seit 1. Januar 2017 befinden sich die Versicherer tarifsuisse ag und Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) mit allen Solothurner Leistungserbringern (Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn [GAeSO], Pallas Kliniken AG, Privatklinik Obach und Solothurner Spitäler AG [soH]) sowie die CSS Krankenversicherung AG (CSS) mit der soH in einem vertragslosen Zustand.

In der Folge verlängerte der Regierungsrat die kantonalen Taxpunktwertvereinbarungen inkl. der für 2016 genehmigten Taxpunktwerte um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2017 (vgl. RRB Nr. 2016/2227 vom 20. Dezember 2016 sowie RRB Nr. 2017/2158 vom 19. Dezember 2017).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Nach Anhörung der Beteiligten setzt die Kantonsregierung den Tarif hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Bis zur Genehmigung oder endgültigen Festsetzung von Tarifen muss hoheitlich für eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Abgeltung der Tarife gesorgt werden, damit eine geordnete Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. Die Zuständigkeit der Kantone zur Festsetzung provisorischer Tarife wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung der provisorischen Tarife wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell, sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der PUE, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Die Höhe der provisorischen Tarife wird wie folgt festgelegt:

- In erster Priorität wird der Tarif übernommen, der einem bereits vorliegenden Verhandlungsergebnis zwischen Krankenversicherung und Leistungserbringer entspricht;
- liegt kein Verhandlungsergebnis vor, wird der zuletzt genehmigte Tarif übernommen.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

Mit Schreiben vom 9. November 2017 wurden die tarifsuisse ag, die HSK, die CSS sowie die Solothurner Leistungserbringer aufgefordert, über den Stand der Tarifverhandlungen zu informieren. Die Tarifpartner haben diejenigen Bereiche übereinstimmend gemeldet, in denen sie ab 1. Januar 2018 über keinen genehmigten Taxpunktwert verfügen.

2.4 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Gemäss Art. 55 VwVG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung. Gemäss der Rechtsprechung ist es zulässig, bei einer Tariffestsetzung die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckung gegenüber den anderen Interessen

überwiegt (BGE 129 II 286, E.3.3). Den vorsorglichen Massnahmen ist zudem inhärent, dass sie sofort in Kraft zu setzen sind, um die anvisierten Wirkungen nicht zu gefährden. Um den ab 1. Januar 2018 drohenden tariflosen Zustand zu verhindern, ist einer allfälligen Beschwerde gegen die Festsetzung der provisorischen Tarife die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der TARMED Taxpunkt看wert der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn gegenüber der tarifsuisse ag provisorisch auf 84 Rappen sowie gegenüber der Einkaufsgesellschaft HSK AG auf 85 Rappen festgesetzt.
- 3.2 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der TARMED Taxpunkt看wert der Pallas Kliniken AG gegenüber der tarifsuisse ag und der HSK AG provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt.
- 3.3 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der TARMED Taxpunkt看wert der Privatklinik Obach gegenüber der tarifsuisse ag und der HSK AG provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt.
- 3.4 Für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung wird der TARMED Taxpunkt看wert der Solothurner Spitäler AG gegenüber allen Krankenversicherern provisorisch auf 89 Rappen festgesetzt.
- 3.5 Die provisorischen TARMED Taxpunktwerte gelten ab 1. Januar 2018 und bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver TARMED Taxpunktwerte.
- 3.6 Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, vertreten durch lic.iur. Rechtsan-
walt Michel Meier, c/o Bont Bitterli Meier, Dornacherstrasse 26, Postfach, 4603 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Pallas Kliniken AG, Louis-Giroud-Strasse 20-26, 4600 Olten
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern